



Badeordnung Höhenfreibad

§ 1 Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Bei Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- und Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 Badebenutzung

Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen steht grundsätzlich jedermann offen.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an sonstige ansteckenden Krankheiten leiden.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet und dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Private Schwimmlehrer werden zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 3 Eintrittskarten

Für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist das am Eingang ausgehängte Entgelt zu entrichten. Für Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung unentgeltlich. Das Entgelt wird durch Lösung einer Eintrittskarte entrichtet.

Eine Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Eintritt. Sie ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Beim Verlassen des Bades verliert sie ihre Gültigkeit.

Jahreskarten gelten für die Dauer der Badesaison.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verloren gegangene oder nicht ausgenützte Karten wird kein Ersatz geleistet.

An andere Badegäste mit Einwilligung des Kartenbesitzers weitergegebene personen- gebundene Eintrittskarten werden ohne Kostenerstattung eingezogen.

Derjenige Badegast der mit keiner oder einer nicht ihm gehörenden Eintrittskarte angetroffen wird, wird aus dem Freibad verwiesen.

§ 4 Badezeiten

Beginn und Ende der Badesaison sowie die Öffnungszeiten des Freibads werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt, am Badeingang und öffentlich bekanntgemacht.

Bei ungünstiger Witterung und aus sonstigen Gründen können die Öffnungs- zeiten des Freibades abweichend von Satz 1 festgelegt, bzw. das Freibad vorüber- gehend oder auch für längere Zeit ge- schlossen werden.

Bei Überfüllung kann die Freibadanlage vom Schwimmmeister vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden. Bei besonderen Anlässen kann der Schwimm-meister einzelne Becken oder Teile von Becken von der Benutzung ausschließen.

Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibads, spätestens mit dem täglichen Betriebschluss. Die Schließung des Bades wird 30 Minuten zuvor vom Bademeister angekündigt, die Becken müssen 15 Minuten vor Betriebschluss geräumt werden. Mit der Bekanntgabe der Schließung ist ein Zutritt zur Freibadanlage nicht mehr gestattet. Zu den angekündigten Schlusszeiten muss das Freibad verlassen sein.

§ 5 Badekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

Badeschuhe dürfen im Becken nicht benutzt werden.

Badekleidung darf im Becken weder aus- gewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtun- gen in den Toiletten zu benutzen.

§ 6 Umkleieräume, Kleideraufbewahrung

Zum Umkleiden können die Wechselkabi- nen sowie die Sammelkabinen benutzt wer- den. Die Verwendung von Feuer und das Rauchen sind in den Kabinen verboten.

Für die Aufbewahrung der Kleider sowie von Wertsachen stehen Garderobenschränke nur für den jeweiligen Badetag zur kosten- losen Benutzung zur Verfügung. Eine Haftung für die Garderobe wird von der Gemeinde nicht übernommen. Aufgefunde- ne Sachen in den Garderobenschränken werden gesammelt und dem Fundamt übergeben.

§ 7 Körperreinigung

Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Becken abzuduschen. An den Duschen vor den Becken und in den Becken ist die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln untersagt. Zum gründ- lichen Abwaschen und Reinigen dienen die besonderen Duschräume.

Der Zugang zum Schwimmbeckenbereich darf nur durch das Durchschreitebecken erfolgen.

§ 8 Benutzung der Badeeinrichtungen Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verun- reinigungen verpflichten zum Schadenersatz bzw. zur Zahlung eines Reinigungsentgeltes dem Reinigungs aufwand entsprechend. Für die Beseitigung von Papier und sonstigen Abfällen sind Abfallkörbe vorhanden.

Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben den Nicht- schwimmerbereich, kleinere Kinder das Planschbecken zu benutzen. Die Benutzung des Kinderplanschbeckens ist nur bei Aufsicht eines Erwachsenen zulässig.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrecht- erhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ord- nung zuwiderläuft oder andere Besucher gefährden oder belästigen kann.

Insbesondere ist im Interesse aller Badegäste verboten:

- a) Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
- b) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen.
- c) Andere Badegäste zu belästigen,
- d) Schwimmflossen und Schnorchel zu benutzen,
- e) Lärmen, Musizieren und der Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräten, CD-Player und dergleichen,
- f) Rauchen im Bereich der Umkleidekabinen und der Garderobenschränke,
- g) Ausspucken (auch von Kaugummi) auf den Boden oder in das Badewasser,
- h) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen oder spitzen Gegenständen, sowie die Verwendung von Glasflaschen in den Duschräumen und im Bereich der Beckenumgänge,
- i) Mitbringen von Tieren,
- j) Zelte aufschlagen und Feuer- oder Kochstellen anzulegen,
- k) Erklettern der Bäume und Gebäude sowie der Umzäunung,
- l) Überspringen der Durchschreitebecken und der Pflanzenbeete.
- m) Schwimmen in alkoholisiertem Zustand.
- n) Bei Gewittern ist der Aufenthalt im Wasser und unter Bäumen verboten.

Das Ball- und Ringspielen ist nur auf der Spielwiese gestattet. Bei starkem Badebesuch kann der Schwimmmeister derartige Spiele untersagen.

§ 9 Benutzung der Sprunganlage

Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Sprunganlage darf nur benutzt werden, wenn dadurch andere Badegäste nicht gefährdet oder belästigt werden.

Das Sprungbrett darf jeweils nur von einer Person betreten werden. Ist das Sprungbrett vom Schwimmmeister gesperrt worden, darf es für die Zeit der Sperrung nicht betreten werden.

§ 10 Spiele

Sportliche Spiele dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen Teil der Liegewiese veranstaltet werden oder wenn dadurch andere Badegäste nicht gestört werden auf im Einzelfall vom Bademeister bestimmten Plätzen. Wasserballspielen ist nur mit Zustimmung des Schwimmmeisters gestattet, soweit der Badebetrieb es erlaubt

§ 11 Fundsachen

Gegenstände, die im Bereich des Bades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben und werden dort aufbewahrt. Über Fundsachen, die am Ende der Badesaison nicht abgeholt sind, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Aufsicht

Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Badegäste im ganzen Badegelände zu sorgen und auf die Einhaltung der Badeordnung zu achten. Der Schwimmmeister ist berechtigt, Personen die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden

- a) andere Badegäste belästigen
- b) trotz Warnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Freibadgelände zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Solchen Personen kann bei schweren Verstößen der Zutritt zum Freibad bis zu 3 Tage vom Schwimmmeister und für längere Zeit oder dauernd von der Gemeindeverwaltung untersagt werden.

Das Badepersonal ist andererseits gehalten, den Badegästen stets höflich, dienstbereit und zuvorkommend zu begegnen. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder und Geschenke entgegenzunehmen.

§ 13 Haftung der Gemeinde

Die Badegäste und Besucher benutzen das Freibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen, Sach- oder Vermögensschaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder müssen auf den hierfür vorgesehen Parkplätzen außerhalb des Badegeländes ordnungsgemäß abgestellt werden. Eine Haftung seitens der Gemeinde wird nicht übernommen.

Unfälle jeglicher Art sind dem Personal des Bades unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Benutzung des Bades zum Sportunterricht

Schulklassen dürfen das Freibad nur zu den hierfür von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Zeiten und unter Aufsicht eines Lehrers besuchen.

Der Lehrer ist im Bereich des Freibades für die Schüler verantwortlich. An den Befugnissen des Schwimmmeisters zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ändert sich hierdurch nichts.

Die Lehrer haben dafür zu sorgen, dass nach Schluss des Schulschwimmens alle Schüler das Freibad verlassen. Schüler, die nach Ablauf der Schulstunde im Freibad verbleiben wollen, müssen Eintrittskarten lösen.

§ 15 Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemein Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 29.05.2020 außer Kraft.

Neuffen, den 10.05.2022

Matthias Bäcker
Bürgermeister